

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der MiOS Consulting & Marketing

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen MiOS Consulting & Marketing (im folgenden „MiOS“ genannt) und dem Auftraggeber. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn die MiOS diese ausdrücklich als für sich verbindlich anerkennt.

§ 1 Vertragsschluss

1.1 Verträge zwischen der MiOS und dem Auftraggeber kommen grundsätzlich erst mit der ausdrücklichen Annahme durch die MiOS zustande.

1.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung der MiOS und/oder den Angaben in der Vertragsbestätigung.

1.3 Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

1.4 Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die durch die MiOS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen. Die MiOS verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.

1.5 An von MiOS erstellte Angebote sind wir 14 Tage gebunden. Stimmt der Auftraggeber innerhalb dieser Zeit unserem Angebot nicht zu, können wir darüber anderweitig verfügen.

§ 2 Rechnungsstellung

2.1 Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.

2.2 MiOS ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

2.3 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise rein netto ohne Mehrwertsteuer.

2.4 Sofern nicht anders vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung der MiOS. Die MiOS ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über Dritte in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Person vorzulegen.

2.5 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggeber ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggeber, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht Termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von der MiOS sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der MiOS in Rechnung gestellt.

§ 3 Zahlung

3.1 Die MiOS ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

3.2 Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit der Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig.

3.3 Darüber hinaus ist die MiOS berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes in der Vorlaufzeit einen Vorschuss wie folgt zu berechnen:

70% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung,

30% der vereinbarten Vergütung bei Erhalt der Endabrechnung.

3.4 Bei Zahlungsverzug nach Mahnung ist die MiOS berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugserschadensersatz in Höhe der üblichen mindest Sollzinsen und Provisionen der Großbanken zu berechnen (mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank). Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt unbenommen.

3.5 Die MiOS ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter §5 dieser Bedingungen.

§ 4 Rücktritt / Kündigung

4.1 Der Kunde ist berechtigt, bis zu 7 Tagen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn von diesem Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktrittes hat der Kunde folgende Zahlungen an die MiOS zu leisten:

a. Die Planung und Organisation sowie Geländemiete und anfallende Stornokosten sind in voller Höhe zu zahlen.

b. Von den Durchführungskosten (Personal, Catering etc.) sind zu zahlen:

50% bei einem Rücktritt bis 42 Tage vor Leistungsbeginn,

75% bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn,
85% bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Leistungsbeginn,
100% danach oder bei Nichtantritt.

4.2 Als Leistungsbeginn gelten der Beginn von Veranstaltungen, der Beginn von Reisen, sowie generell der Tag, an dem die MiOS ihrerseits zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet ist.

4.3 Der Rücktritt hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei MiOS.

4.4 Die Rücktrittszahlungen sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen ermittelt worden. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt den beiden Vertragsparteien unbenommen.

4.5 Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die MiOS als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die MiOS für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

4.6 Für jeden Fall des Rücktrittes der MiOS wird die Haftung von der MiOS gegenüber den Auftraggeber auf einen Betrag in Höhe von 10% des vereinbarten Preises begrenzt.

4.7 Im Falle einer Undurchführbarkeit der Veranstaltung wegen Schlechtwetter hat der Auftraggeber die Bereitstellungskosten zu zahlen.

§ 5 Haftung

5.1 Die Haftung der MiOS gegenüber Auftraggeber auf Schadenersatz wegen vorvertraglicher oder vertraglicher Ansprüche ist auf insgesamt die Höhe des 2-fachen vereinbarten Preises beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die MiOS herbeigeführt wurde.

5.2 Im Übrigen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Es wird zwischen der MiOS und dem Auftraggeber vereinbart, dass dieser die Leistungen der MiOS grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch nimmt. Bei einem

Leistungsangebot der MiOS mit erhöhtem Risiko kann die MiOS die Unterzeichnung eines gesonderten Haftungsausschlusses des Auftraggebers verlangen.

5.3. Eine Haftung aufgrund einer unerlaubten Handlung wird im gleichen Umfang wie unter § 5 Ziffer 1. Und 2. – sofern gesetzlich zulässig – beschränkt bzw. ausgeschlossen.

5.4 Soweit die MiOS im Auftrag eines Auftraggeber oder auf Vermittlung eines Auftraggeber oder einer Agentur seine Leistungen gegenüber Dritten anzubieten und zu erbringen hat, stellt der Kunde die MiOS von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese die vorgenannten Haftungsgrenzen übersteigen. Der Kunde verpflichtet sich zugunsten der MiOS gleich lautende Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse mit den Teilnehmern zu vereinbaren.

5.5 Die MiOS übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des Auftraggeber oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze. Insoweit stellt der Kunde die MiOS von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die von Auftraggeber oder Teilnehmern der MiOS gegenüber erhoben werden.

5.6. Die MiOS haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.

§ 6 Miete / Verleih

6.1 Soweit die MiOS Technik und Equipment jeglicher Art vermietet oder verleiht, hat der Kunde für Verlust, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigungen der Materialien einzustehen. Für Ersatzansprüche der MiOS ist der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dieses Risiko seinerseits durch eine Versicherung abzudecken. Auf Wunsch wird ihm die MiOS ein entsprechendes Versicherungsangebot vermitteln.

§ 7 Vermittlung von Leistungen

7.1 Die MiOS haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und/oder die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

7.2 Wird bei einem Vermittlungsgeschäft einem dem Auftraggeber die ihm obliegende Leistung unmöglich, so ist die MiOS von allen Ansprüchen des jeweils anderen Auftraggebers freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Vertragsverletzungen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen.

7.3 Soweit die MiOS als Vermittler von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen usw. tätig ist, ist den jeweiligen Auftraggeber untersagt, die von der MiOS hergestellten Kontakte für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die MiOS so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von der MiOS vermittelt worden. Die MiOS hat in diesem Fall Anspruch auf eine Zahlung ihrer üblichen Vermittlungsprovision (25% d. Auftragssumme).

7.4 Ist MiOS im Namen und im Auftrag des Auftraggebers vermittelnd tätig, so hat der Auftraggeber Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel GEMA, örtliche Abgaben o. Ä. direkt zu tragen.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Der Auftraggeber versichert durch seine Anmeldung/Auftragserteilung, dass die Gäste der Veranstaltung oder Reise volljährig, in Begleitung mindestens einer erziehungsberechtigten Person oder mit Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten teilnehmen.

8.2 Der MiOS steht das Recht zu, auch während der Dauer der Veranstaltungen vom Vertrag zurückzutreten, bei deren Teilnahme beim Auftraggeber besondere Eignung körperlicher oder sonstiger Art notwendig sind, soweit eine Vertragsausführung aus diesen Gründen unmöglich ist und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers oder der teilnehmenden Dritten liegt.

8.3 Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Der Auftraggeber kann Ersatzleistungen der MiOS nur dann ablehnen, wenn ihm dies aus wichtigem, der MiOS erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist, insbesondere, wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung beeinträchtigt wird.

8.4 Bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei evtl. Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.

8.5 Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind.

Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die MiOS von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.

8.6 Soweit der Auftraggeber eine Herabsetzung des von ihm geschuldeten Vertragspreises wegen behaupteter Schlechterfüllung des Vertrages durch die MiOS begehrt, ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen der MiOS unverzüglich mitzuteilen. Bei Reklamation können Ansprüche gegen die MiOS nur innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehenem Ende der Veranstaltung geltend gemacht werden.

8.7 Alle personenbezogenen Daten, die der MiOS zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

§ 9 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Leistungsbeschreibung, oder dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen, oder Ergänzungen durch den Auftraggeber sind unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

Gerichtsstand: Hagen a.T.W. respektive Landgericht Osnabrück